

Stiftungen im türkischen Recht

Dr. Çiğdem Kirca*

Ramazan Aydin, LL.M.**

I. Einführung

Im türkischen Recht sind zwei Arten von Stiftungen zu unterscheiden, solche die vor und solche die nach Inkrafttreten des türkischen Zivilgesetzbuches¹ (TZGB) (4.10.1926) errichtet wurden. Auf die vor Inkrafttreten des TZGB errichteten wird das Gesetz Nr. 2762 vom 5.6.1935 über Stiftungen (StiftG)² angewandt, auf die übrigen das TZGB. Die Regelungen zu Stiftungen sind im türkischen Recht in verschiedenen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsordnungen verstreut³. Zur Beseitigung dieser Uneinheitlichkeit wird ein Gesetzentwurf (StiftGEntw) vorbereitet, der diese Regelungen – außer diejenigen des TZGB – zusammenfasst und neue hinzufügt⁴.

II. Vor dem Inkrafttreten des TZGB errichtete Stiftungen

Die osmanische Gesellschaft wurde als "Stiftungsparadies" bezeichnet, denn das Institut der Stiftung hatte im osmanischen Reich eine große Bedeutung; alle öffentlichen Aufgaben – mit Ausnahme der inneren und äußeren Sicherheit und der Justiz – wurden durch Stiftungen wahrgenommen⁵. Die Bedeutung der Stiftung im sozialen Leben des osmanischen Staates, kann dem folgenden Satz entnommen werden: Eine Person wurde in einem Stiftungshaus geboren, schlief in der Stiftungswiege, aß und trank Stiftungsware, las in Stiftungsbüchern, besuchte eine Stiftungsschule oder –universität, lehrte an einer solchen,

erhielt ihren Lohn von der Stiftungsverwaltung, wurde in einen Stiftungssarg gelegt und auf einem Stiftungsfriedhof begraben⁶.

Im osmanischen Reich wurden Stiftungen nach islamischem Recht verwaltet. Nach islamischen Juristen ist die Stiftung "ein Gut, dessen Erträge den Menschen zustehen, das als Eigentum Gottes dauerhaft von einer Übertragung und Inbesitznahme ausgeschlossen ist und entsprechend dem Willen des Stifters zu verwenden ist"⁷.

In der Spätzeit des osmanischen Reichs wurde "ein Ministerium für die Stiftungen" eingerichtet; dabei waren folgende Gründe bestimmend: Bestreben nach Zentralisierung, Zusammenfassung der vereinzelt vorhandenen Stiftungen, Beseitigung der im Stiftungssektor erscheinenden Unregelmäßigkeiten, Neuorganisation der Staatsordnung durch eine Zentralisierung nach westlichem Vorbild und der Gedanke des Profitierens vom Potential der Stiftungen auch in anderen Staatssektoren⁸.

Infolge der Zentralisierung der Stiftungsverwaltung in der Periode der Verwestlichung führten etwa die Übertragung der Möglichkeiten und Einnahmen der Stiftungen auf andere Staatssektoren, die normative Anordnung des Erlasses der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Staatsschatz und den Stiftungen und der Rückgang der Anzahl der gestifteten Immobilien zum Stillstand der Stiftungstätigkeit⁹.

In den ersten Jahren der Republik wurde das Ministerium für die Stiftungen abgeschafft und die Generaldirektion für das Stiftungswesen eingerichtet; im Jahre 1935 trat das Gesetz Nr. 2762 über Stiftungen in Kraft. In dieser Periode minderte die staatliche Übertragung vieler Stiftungsvermögen und -einnahmen an andere öffentliche Einrichtungen die ökonomische Kraft der Stiftungen¹⁰.

Das Gesetz Nr. 2762 über Stiftungen unterscheidet die vor Geltung des TZGB errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts (Mazbut Vakıflar)¹¹ und von den Nachkommen des Stifters verwaltete Stiftungen (Mülhak Vakıflar)¹². Stiftungen

* Die Verfasserin ist Assoc. Prof. Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Ankara.

** Der Verfasser ist Doktorand bei Prof. Dr. Olaf Werner an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Verfasser danken herzlich für die Anregung und Unterstützung bei der Veröffentlichung dieses Beitrages Herrn Prof. Dr. Olaf Werner, für die Druckvorbereitung Frau Dr. Ulrike Kilian LL.M. oec. und für Formulierungshilfen Herrn Assessor Martin Koberstädt.

¹ Das TZGB, Gesetz Nr. 743 vom 17.2.1926 (Amtsblatt Nr. 339 vom 4.4.1926) wurde außer einiger Regelungen vom schweizerischen ZGB 10.12.1907 übernommen (ins Türkische übersetzt). Die Bestimmungen des TZGB, Gesetz Nr. 743 über die Stiftungen (Art. 73-81) wurden durch das Gesetz Nr. 903 vom 13.7.1967 modifiziert. Das TZGB, Gesetz Nr. 743 wurde durch das TZGB, Gesetz Nr. 4721 vom 22.11.2001 (Amtsblatt Nr. 24607 vom 8.12.2001) vollständig abgeschafft. Jedoch wurden durch das TZGB außer einigen Neuerungen im Familienrecht und der Aktualisierung der Gesetzessprache keine radikalen Änderungen durchgeführt.

² Amtsblatt Nr. 3027 vom 13.6.1935.

³ Die geltenden Regelungen des türkischen Stiftungsrechts, siehe unter <http://www.vgm.gov.tr/menu/mevzuat.asp>.

⁴ Der Entwurf (StiftGEntw) liegt bereits dem Parlament vor, <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

⁵ <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

⁶ <http://www.vgm.gov.tr/vakiflarhk/kanuntasari.asp>.

⁷ Vgl. Köprülü, Bülent: Medeni Kanun Hükmümlerine Göre Vakfın (Tesisin) Meydana Gelebilmeli İçin Mevcudiyeti İktiza Eden Şartlarla Vakıfların (Tesislerin) Nevileri, Tahir Taner'e Armağan (Die erforderlichen Voraussetzungen zur Entstehung der Stiftung [Einrichtung] und die Arten von Stiftungen [Einrichtungen] gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches), GS für Tahir Taner, İstanbul 1956, S. 669 ff., 672; İşeri, Ahmet: Medeni Kanundan Önceki ve Sonraki Vakıf Nevileri ve Hukuki Mahiyetleri (Arten von Stiftungen und ihr Charakter gemäß dem früheren und dem neuen Zivilgesetzbuch), AÜHFD (Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara]), Bd. XXI, 1964, Nr. 1-4, S. 199; Özsunay, Ergun: Medeni Hukukumuzda Tüzel Kişiler (Juristische Personen in unserem Zivilrecht), İstanbul 1982, S. 355.

⁸ <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

⁹ <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

¹⁰ <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

¹¹ Vgl. İşeri (Fußn. 7), S. 236 ff., 248 ff.

¹² Vgl. İşeri (Fußn. 7), S. 250 ff.

des öffentlichen Rechts werden von der Generaldirektion für das Stiftungswesen verwaltet und vertreten, Art. 1 I StiftG¹³. Sie werden in ihrer Gesamtheit als eine einheitliche juristische Person angenommen. Dagegen ist bei den Mülhak Vakıfları die Verwaltung den Nachkommen überlassen, Art. 1 II StiftG¹⁴. Darüber hinaus bestehen noch die Gemeindestiftungen (Cemaat Vakıfları), die nach dem StiftG, Gesetz Nr. 2762 zu juristischen Persönlichkeiten geworden sind und zu Gemeinden gehören, die aus nicht muslimischen türkischen Staatsangehörigen gebildet werden^{15, 16}.

III. Nach Inkrafttreten des TZGB errichtete Stiftungen

Die gemäß den Bestimmungen des TZGB errichteten Stiftungen werden als „neue Stiftungen“ bezeichnet¹⁷. Art. 3 StiftGEntw definiert diese als nach den Bestimmungen der alten Fassung des TZGB (Gesetz Nr. 743) und der neuen Fassung des ZGB (Gesetz Nr. 4721) errichtete Stiftungen. In den folgenden Ausführungen werden die neuen Stiftungen dargestellt.

1. Begriff der Stiftung und ihre Merkmale

Stiftungen sind aus von natürlichen oder juristischen Personen für einen bestimmten und dauerhaften Zweck gewidmeten ausreichenden Vermögen und Rechten entstehende und eine eigene juristische Persönlichkeit erlangende Vermögensgesamtheiten, Art. 101 TZGB. Aus dieser Definition ist zu entnehmen, dass eine Stiftung drei Elemente aufweist, nämlich Stiftungsvermögen, Zweck und juristische Persönlichkeit.

a) Das Stiftungsvermögen

Zur Entstehung der Stiftung muss ein Vermögensbestand gewidmet werden. Die Widmung bedeutet, dass die zur Durchführung des Stiftungszweckes dienenden finanziellen und sonstigen ökonomischen Werte vom Vermögen des Stifters getrennt werden¹⁸. In Betracht kommen alle wirtschaftlich nutzbaren Sachen und Rechte, letztere auch dann, wenn ihre Verwirklichung noch erfolgen kann, Art. 101 II TZGB. Einnahmen wie Gewinnanteile und Zinsen, die zwar

noch nicht realisiert sind, deren Eingang aber sicher ist, können die Grundlage einer Stiftungserrichtung bilden.

Das gewidmete Vermögen muss zur Verwirklichung des Stiftungszweckes ausreichend sein. Obwohl im türkischen ZGB kein bestimmter Betrag festgelegt ist, werden von der Generaldirektion für das Stiftungswesen als Aufsichtsbehörde mindestens 200-500 Milliarden türkische Lira (TL) verlangt¹⁹. Falls in der Stiftungsurkunde der Stiftungszweck und das zu diesem Zweck gewidmete Vermögen ausreichend festgelegt sind, wird wegen anderer Mängel der Antrag auf die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit nicht abgelehnt, Art. 107 I TZGB. Solche Mängel können vor der Entscheidung des Gerichts über die Eintragung als auch nach erfolgter Stiftungserrichtung vom Gericht am Sitz der Stiftung auf Antrag der Aufsichtsbehörde unter Stellungnahme des Stifters, soweit diese möglich ist, behoben werden, Art. 107 II TZGB. Bei Nichtbeseitigung eines Mangels²⁰ oder wenn die Stiftung durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgt und eine entgegenstehende Willenserklärung des Stifters nicht existiert, wird die Vermögensmasse vom zuständigen Gericht nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde auf eine andere, ähnlichen Zwecken dienende Stiftung übertragen, Art. 107 III TZGB.

b) Der Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist das eigentlich konstitutive Merkmal der Stiftung. Gemäß Art. 101 TZGB muss das Vermögen für einen bestimmten und dauerhaften Zweck gewidmet werden. Der Zweck ist bestimmt, wenn er „in ausreichender Klarheit“ festgelegt ist²¹. Das ist der Fall, wenn er der Stiftungsurkunde durch Auslegung zu entnehmen ist. Stiftungen sind auf lange Dauer angelegt, was vorläufige Zwecke ausschließt.

Gemäß Art. 101 IV TZGB darf eine Stiftung, die sich gegen die durch die Verfassung festgelegten Eigenschaften der Republik, die Grundprinzipien der Verfassung, das Recht, die guten Sitten, die nationale Einheit, die nationalen Interessen oder auf die Unterstützung bestimmter Rassen oder Gemeindeglieder richtet, nicht gegründet werden²². Die Eintragung

¹³ Es gibt momentan 41550 Stiftungen des öffentlichen Rechts (Mazbut Vakıfları), die vor dem 4.10.1926 gegründet wurden, <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

¹⁴ Es gibt gegenwärtig 300 vor dem 4.10.1926 errichtete von den Nachkommen verwaltete Stiftungen (Mülhak Vakıfları), <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

¹⁵ Es bestehen zur Zeit 161 durch Erlasse des Sultans errichtete und vor dem 13.03.1936 durch Deklaration anerkannte Gemeindestiftungen (Cemaat Vakıfları), die durch eine von ihren Gemeinden gewählte Verwaltung verwaltet werden, <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

¹⁶ Es besteht eine vor dem 13.03.1936 errichtete und von Einzelhändlern gewählten Personen verwaltete Stiftung für Einzelhändler, <http://www.vgm.gov.tr/vakiflarhk/cemaat.asp>; vgl. İşeri (Fußn. 7), S. 254 ff.

¹⁷ Heutzutage sind 4499 nach dem 4.10.1926 und gemäß den Bestimmungen des TZGB errichtete neue Stiftungen vorhanden, <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

¹⁸ Akımal, Teoman: Türk Medeni Hukukunda Tüzel Kişiler (Juristische Personen im türkischen Zivilrecht), İstanbul 1995, S. 117; Özsunay (Fußn. 7), S. 302.

¹⁹ Nach dem Erlass Nr. 2002/2 (Amtsblatt Nr. 24880 vom 18.9.2002) der Generaldirektion für das Stiftungswesen darf dieser Betrag für das Jahr 2002 bei Stiftungen mit sozialen und kulturellen Zwecken nicht unter 200, bei Stiftungen mit Erziehungs- und Gesundheitszwecken nicht unter 300, bei anderen nicht unter 500 Milliarden TL liegen. Im Entwurf ist vorgesehen, den Wert des zu widmenden Vermögens bei der Errichtung einer neuen Stiftung vom zuständigen Gericht festlegen zu lassen, Art. 5 II StiftGEntw.

²⁰ Der Stifter kann das ablehnen. In diesem Fall wird das Eigentum an den Gegenständen der Vermögensmasse nicht auf die Stiftung übertragen und verbleibt beim Stifter; es wird angenommen, dass der Stifter auf die Errichtung der Stiftung verzichtet hat, Oğuzman, Kemal/ Selici, Özer/ Oktay, Saibe: Kişiler Hukuku (Gerçek ve Tüzel Kişiler) (Personenrecht [Natürliche und Juristische Personen]), 7. Aufl. İstanbul 2002, S. 272.

²¹ Oğuzman/Selici/Oktay (Fußn. 20), S. 276.

²² Die Regelung wurde durch das Gesetz Nr. 903 im früheren Zivilgesetzbuch vorgesehen (Art. 74 II TZGB a.F.), im neuen Zivilgesetzbuch entsprechend wiederholt (Art. 101 IV TZGB). In der Lehre wird zu Recht kritisiert, die Regelung des Art. 74 II TZGB a.F. verstieße gegen den Zweck des Gesetzes Nr. 903:

einer zu verbotenen Zwecken gegründeten Stiftung wird vom Richter abgelehnt. Eine solche Stiftung erlangt auch keine juristische Persönlichkeit, selbst wenn sie in irgendeiner Form eingetragen wird²³.

Der Stiftungszweck darf nicht rechts- oder sittenwidrig sein, ansonsten erlangt die Stiftung keine juristische Persönlichkeit²⁴. Der Stiftungszweck darf nicht unmöglich sein. Bei anfänglicher Unmöglichkeit entsteht keine Stiftung; bei einer später eintretenden hört sie von Gesetzes wegen auf zu bestehen, Art. 116 I TZGB. Verliert der Stiftungszweck nach Entstehen der Stiftung seine Bedeutung, kann er durch das Gericht am Sitz der Stiftung auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Verwaltungsorgans abgeändert werden, Art. 113 I TZGB.

Der Stiftungszweck kann Kultur, Wohlfahrt, soziale Sicherheit, Erziehung oder Gesundheit betreffen. Es ist zwar nicht unbedingt nötig, dass der Stiftungszweck öffentlichen Interessen dient, umstritten ist aber, ob der Stiftungszweck "unbedingt sozial sein soll". Nach einer Ansicht verfolgen Stiftungen keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern einen sozialen zum Nutzen der Gesellschaft²⁵.

Was dem Wortlaut der Regelungen nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, kann unmittelbar aus dem Wesen des Stiftungsbegriffes und aus dem historischen Ursprung der Stiftung als Institution abgeleitet werden. Stiftungen können danach zwar Unternehmen zur Erreichung ihrer Zwecke betreiben^{26, 27}. Eine Stiftung darf jedoch nicht zum Zweck

einer unternehmerischen Tätigkeit gegründet werden²⁸. Nach anderer Auffassung ist ein unternehmerischer Stiftungszweck zulässig²⁹. Die Regelungen des TZGB stehen dem nicht entgegen. Nach unserer Auffassung kann die Stiftung zwar Einnahmen erzielen und solche beabsichtigen, was jedoch nicht bedeutet, dass sie in der Hauptsache "einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen" darf³⁰. Es war nicht zu erwarten, dass das Schweigen des Gesetzes so ausgelegt werden würde, dass eine Stiftung auch mit Gewinnerzielungsabsicht gegründet werden kann. Darüber hinaus hat das türkische Handelsgesetzbuch (THGB) die zum Zweck der Gewinnteilung gegründeten und als Personengesellschaften erscheinenden juristischen Persönlichkeiten speziell geregelt. Eine Vermögensgesamtheit, deren Zweck nur die Gewinnerzielung zu Gunsten des Gründers ist, müsste im THGB enthalten sein. Die nicht erfolgte Festlegung im TZGB, dass der Stiftungszweck nicht wirtschaftlich sein soll, ist nicht so zu verstehen, dass der Gesetzgeber die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes erlaubt, sondern dass er es nach der Natur der Sache für unnötig gehalten hat, ein solches Verbot zu normieren³¹.

Der Gründer darf eine Stiftung nicht nur zu seiner Begünstigung gründen³². Die Einnahmen der Stiftung können nicht zwischen den Stiftungsverwaltern aufgeteilt werden. In diesem Sinne darf der Stiftungszweck nicht ökonomisch sein.

„Der Zweck des Gesetzes Nr. 903 ist es, die Errichtung von Stiftungen zu fördern und damit die sozialen Pflichten des Staates zu vermindern. Jedoch stand der Gesetzgeber mit sich selbst in Widerspruch durch Art. 74 II TZGB a.F., indem die Stiftungerrichtung zum Zweck der Unterstützung bestimmter Gemeindeglieder verboten wurde“, *Özsunay* (Fußn. 7), S. 391; *İşeri*, Ahmet: *Türk Medeni Kanununa Göre Vakıf* (Tesis) (Die Stiftung [Einrichtung] nach dem türkischen Zivilgesetzbuch), Ankara 1968, S. 48. Im Übrigen wird unter Hinweis auf den Verstoß gegen die Stiftungerrichtungsfreiheit der Gemeindeglieder als Staatsangehörige die Verfassungsgemäßheit dieser Regelung in Frage gestellt (*İşeri*, S. 48). Von anderer Seite wird Kritik am Begriff des Verstoßes gegen die nationalen Interessen geübt, der als beliebig auslegbar bezeichnet wird und dem Richter ein erweitertes Ermessen zuerkennt, *İşeri*, S. 48; *Özsunay* (Fußn. 7), S. 390, 391.

²³ *Özsunay* (Fußn. 7), S. 302. Gegenansicht, vgl. *Güneri*, Hasan: *Türk Medeni Kanunu Açısından Vakıfta Amaç Kavramı ve Amacına Göre Vakıf Türleri* (Der Zweckbegriff in der Stiftung und Arten von Stiftungen nach dem türkischen Zivilgesetzbuch), Ankara 1976, S. 59, 60.

²⁴ *Dural*, Mustafa/ *Öğüz*, Tufan: *Türk Özel Hukuku* (Das türkische Privatrecht), Bd. II, *Kişiler Hukuku* (Personenrecht), İstanbul 2004, S. 328.

²⁵ *Serozan*, Rona: *Tüzel Kişiler, Özellikle: Dernekler ve Vakıflar* (Juristische Personen, insbesondere Vereine und Stiftungen), İstanbul 1994, S. 91; *Hatemi*, Hüseyin: *Önceki ve Bugünkü Türk Hukuku'nda Vakıf Kurma Muamelesi* (Stiftungerrichtungsgeschäft im früheren und heutigen türkischen Recht), İstanbul 1969, S. 299, 300; *Dural/Öğüz* (Fußn. 24), S. 329.

²⁶ *Hatemi* (Fußn. 25), S. 299; *Serozan* (Fußn. 25), S. 91.

²⁷ Die Generaldirektion für das Stiftungswesen nimmt bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen an, dass Stiftungen, Gesellschaften und Unternehmen gründen können. Durch den Erlass

(Amtsblatt Nr. 24449 vom 1.7.2001) wurden lit. c) und d) in den den Umtausch der beweglichen Güter von Stiftungen regelnden Art. 10 II des Erlasses über die Verfahren und Grundlagen der Angelegenheiten und Geschäfte der nach dem türkischen Zivilgesetzbuch gegründeten Stiftungen hinsichtlich der Anträge von Stiftungen auf Errichtung von Gesellschaften und wirtschaftlichen Unternehmen (Amtsblatt Nr. 23778 vom 6.8.1999) hinzugefügt. Dort wird verlangt, dass in der Stiftungsurkunde eine Regelung über die Befugnis zur Errichtung einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens enthalten sein muss, und dass das dafür gewidmete Vermögen die anderen Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigt. Im Entwurf wird die Erlaubnispflicht für Stiftungen bei der Gründung von Gesellschaften oder wirtschaftlichen Unternehmen aufgehoben, statt dessen wird für ausreichend gehalten, wenn die Generaldirektion für das Stiftungswesen in Kenntnis gesetzt wird, Art. 26 I StiftGEntw.

²⁸ „Es ist leider offensichtlich, dass die Stiftungen in der Türkei unmittelbar zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet sind und so fast wie Handelsgesellschaften funktionieren“, *Serozan* (Fußn. 25), S. 91.

²⁹ *Güneri* (Fußn. 23), S. 43 ff; *Akıpek*, Jale/*Akıntürk*, Turgut: *Türk Medeni Kanunu* (Das türkische Zivilgesetzbuch), Bd. I, Teil II, *Şahsın Hukuku* (Personenrecht), 2. Aufl., Ankara 1996, S. 374; *Zevkiler*, Aydın/*Acarbey*, Beşir/*Gökyayla*, Emre: *Medeni Hukuk* (Zivilrecht), Ankara 2000, S. 640. *İşeri* (Fußn. 22), S. 38, weist darauf hin, dass die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Nutzens als Stiftungszweck zu Einschränkungen führen kann.

³⁰ *Hatemi* (Fußn. 25), S. 299, 300.

³¹ Die Praxis hat aber auch sog. Unternehmensstiftungen geschaffen; Stiftungen, welche ein Unternehmen betreiben – sei es unmittelbar (sog. Unternehmensträger- oder Direktträgerstiftung) sei es mittelbar durch maßgebliche Beteiligung an einem anderen Unternehmen (sog. Holdingstiftung).

³² *Hatemi* (Fußn. 25), S. 299, 300.

Bestimmungen in der Stiftungsurkunde, die den Gründer begünstigen, dürfen nur sekundären Charakter haben. Die Verwalter dürfen nur für ihre Dienste bezahlt werden, nicht aber darf eine Gewinnteilung unter ihnen vorgesehen sein. Eine Stiftung, deren Zweck nur die Einnahmeerzielung für Familienmitglieder ist, darf nicht gegründet werden³³.

c) Juristische Persönlichkeit der Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung wird durch Widmung eines Vermögens für einen bestimmten und dauerhaften Zweck bewirkt. Zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit sind ein gültiges Stiftungsgeschäft und die Eintragung in das vom Gericht geführte Stiftungsregister erforderlich, Art. 47, 102 TZGB.

aa) Stiftungserrichtungsgeschäft

Gemäß Art. 102 TZGB kann die Stiftung durch eine öffentliche Urkunde oder durch "Verfügung von Todes wegen"³⁴ errichtet werden. Die öffentliche Urkunde muss notariell beurkundet werden, Art. 89 Notariatsgesetz. Der Gründer muss voll geschäftsfähig sein. Beschränkt geschäftsfähige Personen (Minderjährige und entmündigte Personen) dürfen somit keine Stiftung gründen, ihre gesetzlichen Vertreter sind auch nicht ermächtigt, in ein solches Rechtsgeschäft einzuwilligen oder es zu genehmigen, Art. 449, 342 III TZGB. In der Stiftungsurkunde müssen der Stiftungszweck, die diesem Zweck gewidmeten Vermögenswerte, die interne Organisation und der Sitz der Stiftung sowie die Art der Verwaltung enthalten sein, Art. 106 TZGB. Zur Errichtung einer Stiftung durch Testament ist es ausreichend, wenn der Gründer Urteilsfähigkeit besitzt und das 15. Lebensjahr vollendet hat, Art. 502 TZGB. Die Stiftungserrichtung durch juristische Personen erfordert deren Geschäftsfähigkeit.

bb) Erlangung der juristischen Persönlichkeit

Mit der Eintragung im Register beim Gericht am Wohnort der Stifter erlangt die Stiftung juristische Persönlichkeit, Art. 102 I TZGB. Das türkische ZGB lässt hierfür das Eintragungssystem zu. Allerdings ist für die Rechtswirkung ein gültiges Stiftungserrichtungsgeschäft erforderlich. Die Eintragung erfolgt beim Landgericht am Wohnort der Stifter. Vom Stiftungsgründer oder, bei dessen Tod, von seinen Erben, von dem mit der Erbschaft befassten Amtsrichter oder von der Generaldirektion für das Stiftungswesen wird der Anspruch auf die Eintragung geltend gemacht, Art. 102 III TZGB. Sollte bei den durch öffentliche Urkunde gegründeten Stiftungen

innerhalb von drei Monaten ab Abfassung der Urkunde, bei den durch Verfügung von Todes wegen gegründeten Stiftungen innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung des Testaments keine Eintragung beantragt werden, wird der Eintragungsanspruch von der Generaldirektion für das Stiftungswesen geltend gemacht, Art. 5 II, III der Rechtsverordnung für die nach dem türkischen Zivilgesetzbuch gegründeten Stiftungen (StiftRVO)³⁵.

Das Gericht, das sich für die Eintragung entscheidet, prüft das Stiftungserrichtungsgeschäft, Geschäftsfähigkeit, Form, Zweck und die Zulänglichkeit des Vermögens zur Erreichung des Zweckes. Infolge der Prüfung wird die Eintragung entweder durchgeführt oder abgewiesen. Die Generaldirektion für das Stiftungswesen oder der Antragsteller für die Eintragung können gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Berufung einlegen, Art. 103 I TZGB.

Nach der positiven Entscheidung über den Antrag wird die Eintragung in einem speziellen Register beim für den Wohnort des Stifters zuständigen Landgericht durchgeführt, Art. 104 I TZGB. Durch diese Eintragung erlangt die Stiftung juristische Persönlichkeit. Bei Nichteinlegung einer Berufung oder der Bestätigung des die Eintragung anordnenden Urteils durch den türkischen Kassationshof wird die Stiftung von der Generaldirektion für das Stiftungswesen in das dort geführte Register (Zentralregister) eingetragen (Art. 104 I TZGB; Art. 11 StiftRVO). Diese Eintragung hat deklaratorische Bedeutung und unterstützt die Stiftungsaufsicht durch die Generaldirektion. Die im Zentralregister eingetragene Stiftung wird im Amtsblatt veröffentlicht, Art. 104 III TZGB.

Mit Erlangung der juristischen Persönlichkeit gehen das Eigentum an den gestifteten Sachen und die Inhaberschaft der gestifteten Rechte ohne weiteres auf die Stiftung über, Art. 105 I TZGB. Dazu ist es nicht nötig, dass Immobilien im Namen der Stiftung ins Grundbuch eingetragen oder ihr bei beweglichen Sachen der Besitz verschafft wird. Die spätere Eintragung von Immobilien für die Stiftung hat nur eine deklaratorische Bedeutung.

cc) Widerruf des Errichtungsgeschäftes

Ein Stiftungserrichtungsgeschäft, das durch letztwillige Verfügung erfolgt und seine Wirksamkeit nach dem Tod des Stifters entfalten soll, kann nach den Regeln über den Widerruf des Testamentes des Art. 542 TZGB widerrufen werden³⁶. Ob ein Errichtungsgeschäft, dessen Wirkung während der Lebenszeit des Stifters eintreten soll, widerrufen werden kann, ist unstritten. Nach herrschender Lehre ist das vor der Eintragung der Stiftung möglich³⁷. Denn der Stiftungserrichtungswille ist keine zugangsbedürftige Willenserklärung; auch bei solchen besteht im Übrigen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt immer noch die Möglichkeit des Widerrufs³⁸. Bei einer nicht zugangsbedürftigen Erklärung wäre eine sofortige Bindung schwer zu erklären. Für Bindungswirkung und

³³ *Oğuzman/Seliçil/Oktay* (Fußn. 20), S. 270; *Serozan* (Fußn. 25), S. 90; *Işeri* (Fußn. 22), S. 41, 43; *Hatemi* (Fußn. 25), S. 300.

³⁴ Es ist unstritten, ob eine Stiftung durch Erbvertrag errichtet werden kann. Nach herrschender Meinung kann dem Erbvertrag ein Stiftungserrichtungsgeschäft hinzugefügt werden, sofern es vom Erblasser frei widerrufbar ist und seinen einseitigen Charakter bewahrt, *Serozan* (Fußn. 25), S. 93; *Hatemi* (Fußn. 25), S. 215, 216; *Özsunay* (Fußn. 7), S. 400; *Oğuzman/Seliçil/Oktay* (Fußn. 20), S. 278, 279. Nach unserer Auffassung entstand diese Diskussion wegen des Wortes "Testament", das im Text des alten Zivilgesetzbuches enthalten war, wegen des Textes des neuen Zivilgesetzbuches ist dieser Streit obsolet. Allerdings ist anzunehmen, dass die Möglichkeit des Widerrufs des per Erbvertrag errichteten Stiftungsgeschäftes durch den Erblasser bestehen bleibt.

³⁵ Amtsblatt Nr. 13586 vom 21.8.1970.

³⁶ *Oğuzman/Seliçil/Oktay* (Fußn. 20), S. 280; *Özsunay* (Fußn. 7), S. 413.

³⁷ *Hatemi* (Fußn. 25), S. 249, 250; *Akipek/Akantürk* (Fußn. 29), S. 384; *Serozan* (Fußn. 25), S. 93; *Doğan*, Murat: *Vakıflarda Mal Varlığı* (Vermögen in den Stiftungen), Ankara 2000, S. 90; *Özsunay* (Fußn. 7), S. 413.

³⁸ *Hatemi* (Fußn. 25), S. 249, 250.

Unwiderruflichkeit einer Stiftung, die zu Lebzeiten des Stifters entstehen soll, sind ein Antrag auf Eintragung und die Entscheidung für die Eintragung erforderlich. Vor der Eintragungsentscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden³⁹. Nach anderer Ansicht ist eine Stiftung gegründet und damit ein Widerruf unmöglich, soweit der Stiftungserrichtungswille gültig erklärt wurde⁴⁰. Gemäß Art. 5 StiftRVO wird von der Generaldirektion für das Stiftungswesen ein Antrag auf Eintragung gestellt, wenn ein solcher nicht binnen dreier Monate nach einem gültigen Stiftungsgeschäft gestellt wurde. Diese StiftRVO führt auch dazu, dass ein gültiges Stiftungsgeschäft nicht widerrufen werden kann.

dd) Stiftungsorganisation

Nach dem TZGB ist als notwendiges Organ der Stiftung nur der Verwaltungsrat vorgesehen, Art. 109 TZGB. In die Stiftungsurkunde kann der Stifter auch andere Organe aufnehmen, die er für notwendig hält. In der Praxis sind Stiftungen oft ähnlich wie Vereine organisiert, so besitzen sie Generalversammlungen und von diesen gewählte Verwaltungs- und Aufsichtsorgane; etwaige Beitragspflichten und die Bedingungen zur Aufnahme neuer Organmitglieder sind in der Stiftungsurkunde geregelt. Der Stifter kann die Stiftungsorganisation frei gestalten, muss aber dabei die juristische Persönlichkeit der Stiftung berücksichtigen⁴¹. Stiftungen sind keine Personengemeinschaften. Deswegen haben sie keine Mitglieder, nur Begünstigte. Zur Beseitigung der in der Praxis bestehenden Fehlentwicklungen wurde in das neue Zivilgesetzbuch von 2001 eine neue Regelung, die im alten TZGB nicht vorhanden und auch jetzt noch überflüssig ist, hinzugefügt: „In Stiftungen gibt es keine Mitgliedschaft“, Art. 101 III TZGB⁴².

Nach dem Zusatzartikel 2 der StiftRVO⁴³ müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates einer nach den Bestimmungen des TZGB errichteten Stiftung grundsätzlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzen; doch ist es ausländischen Staatsangehörigen mit Erlaubnis des Ministerrates und unter dem Vorbehalt, dass sie keine Mehrheit bilden, möglich, in den Verwaltungsorganen bestimmter einer Stiftung angehörender Einrichtungen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft, Kunst, Medizin und Gesundheit tätig zu sein. Der StiftGEntw will nun ermöglichen, dass Ausländer in Verwaltungsorganen einer Stiftung in der Türkei ohne Einschränkung auf bestimmte Einrichtungen tätig sein können. Denn Art. 6 VI StiftGEntw

lautet: „Die Mehrheit derjenigen, die in den Verwaltungsorganen der Stiftungen tätig werden, muss in der Türkei ansässig sein“. In der Begründung wird vom Gesetzgeber betont, dass dieser Artikel Ausländern die Tätigkeit in den Verwaltungsorganen von in der Türkei errichteten Stiftungen ermöglichen soll⁴⁴.

Soweit nicht anders vorgesehen, liegen sowohl das Treffen von Entscheidungen als auch deren Durchsetzung beim Verwaltungsrat als notwendigem Organ. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres zusammenzutreten und den Aufsichtsorganen Bericht über die Vermögenslage des Vorjahres und durchgeführte Maßnahmen zu erstatten, sowie die Situation der Stiftung in geeigneter Weise bekannt zu geben, Art. 114 TZGB. Der Verwaltungsrat muss wie ein ordentlicher Verwalter handeln; Art. 23 StiftRVO, Art. 10 I StiftGEntw. Verwaltungsratsmitglieder können vom Gericht auf Antrag des Aufsichtsorgans aus den in der StiftRVO enthaltenen Gründen entlastet werden und vom Gericht neu berufen werden, soweit in der Stiftungsurkunde nichts anderes vorgesehen ist, Art. 112 II TZGB⁴⁵.

2. Stiftungsarten

a) Familienstiftungen

Bei Familienstiftungen ist das Stiftungsvermögen den Bedürfnissen der Mitglieder einer bestimmten Familie gewidmet. Zweck der Familienstiftungen ist es nach Art. 372 I TZGB, für die Erziehung und das Studium der Familienmitglieder sowie für ähnliche Zwecke die notwendigen Mittel bereitzustellen. Zu anderen Zwecken, etwa zur Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der Familienmitglieder, kann keine Stiftung gegründet werden⁴⁶. Außer dieser Einschränkung besteht kein Unterschied zwischen Familien- und anderen Stiftungen: auch für Familienstiftungen gilt das zu Eintragung und staatlicher Aufsicht gesagte⁴⁷.

b) Religiöse Stiftungen

Zu religiösen Zwecken, wie dem Bau und der Erhaltung von Tempeln, der Ausbildung und Unterhaltung Geistlicher, der Aufklärung der Gesellschaft in Religionsangelegenheiten gegründete Stiftungen, sind religiöse Stiftungen⁴⁸. Vor Geltung des Gesetzes Nr. 903 wurden diese Stiftungen im TZGB geregelt und waren keiner Kontrolle unterworfen. Diese Regelung wurde aber durch das Gesetz Nr. 903 aufgehoben, so dass sie nunmehr insoweit auch wie andere Stiftungen behandelt werden.

c) Personalfürsorgestiftungen

Die für die Angestellten und Arbeitnehmer (kurz Personal) gegründeten Stiftungen verfolgen nur den Zweck einer Versorgung solcher Personen hinsichtlich einiger wirtschaftlicher Interessen. Dies wird in Art. 110 TZGB und

³⁹ Vgl. *Hatemi* (Fußn. 25), S. 249, 250; *AkipeklAkantürk* (Fußn. 29), S. 384.

⁴⁰ Vgl. *Köprülü* (Fußn. 7), S. 683.

⁴¹ *Akınal* (Fußn. 18), S. 137.

⁴² Trotzdem wird vom Erlass der Generaldirektion für das Stiftungswesen über die nach dem TZGB gegründeten Stiftungen (Amtsblatt Nr. 23117 vom 21.9.1997) das Vorhandensein weiterer Organe außer dem Verwaltungsrat verlangt. Das Verwaltungsorgan besteht aus 5-9 Personen, das Aufsichtsorgan aus 3-5. Die Wahl der Organe, ihr Zusammentreten und ihre Beschlussfähigkeit, ihre Aufgaben, Zuständigkeit und Haftung sowie ihre Geschäftsordnung sind in der Stiftungsurkunde ausführlich geregelt.

⁴³ Der durch den Beschluss des Ministerrates Nr. 89/14322 vom 21.7.1989 geänderte Text.

⁴⁴ <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>

⁴⁵ Diese Gründe werden in Art. 23 Nr. I lit. a-k StiftRVO und in Art. 10 II lit. a-f StiftGEntw aufgezählt.

⁴⁶ *ğuzman/Seliçil/Oktay* (Fußn. 20), S. 270; *Serozan* (Fußn. 25), S. 90; *İşeri* (Fußn. 22), S. 41, 43; *Hatemi* (Fußn. 25), S. 300.

⁴⁷ Vor der Änderung des TZGB (1926) durch das Gesetz Nr. 903 waren die Familienstiftungen von der staatlichen Aufsicht befreit.

⁴⁸ *Güneri* (Fußn. 23), S. 175 ff.

Art. 468 THGB geregelt. Neben der Unterstützung bei Heirat, Geburten, Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Alter und Behinderung können mit diesen Stiftungen auch tägliche Bedürfnisse wie die Verpflegung versorgt werden⁴⁹. Die Stiftungsverwaltung ist verpflichtet, die von der Stiftung Begünstigten von der Stiftungsorganisation, der Stiftungstätigkeit und der finanziellen Situation in Kenntnis zu setzen, Art. 110 I TZGB. Wenn die Begünstigten einen Beitrag für das Vermögen der Stiftung zahlen, handelt es sich um eine zweiseitige Unterstützungsstiftung, wenn nicht, um eine einseitige. Bei zweiseitigen Unterstützungsstiftungen können die Begünstigten, anders als bei anderen Stiftungen, - nach dem Umfang ihrer Beiträge - an der Stiftungsverwaltung teilnehmen, Art. 110 II TZGB. Im Übrigen haben sie auch die Möglichkeit, die Leistung der Stiftung einzuklagen, Art. 110 IV TZGB.

d) Die Steuerbefreiung anerkannter Stiftungen

Es ist für Stiftungen möglich, auf Vorschlag des Finanzministeriums vom Ministerrat eine Steuerbefreiung zuerkannt zu erhalten. Sie müssen aber mindestens 2/3 ihrer Einnahmen für solche Tätigkeiten aufwenden, die sonst aus allgemeinen, privaten oder Sonderverwaltungsbudgets bestritten werden⁵⁰. Sie entlasten damit die staatlichen Haushalte, indem sie Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten durch öffentliche Mittel finanziert würden. Solche Stiftungen sind von der Körperschaftssteuer befreit (Art. 7 Nr. 15 KörperschaftssteuerG, Gesetz Nr. 5422). Nicht aber die von diesen Stiftungen betriebenen Unternehmen⁵¹. Im Übrigen wird für das bei oder nach der Errichtung dieser Stiftungen gewidmete Vermögen keine Erbschaftssteuer erhoben (Art. 4 lit. k ErbschaftssteuerG, Gesetz Nr. 7338). Die solchen Stiftungen gewidmeten Gebäude sind von der Grundsteuer befreit, sofern diese Gebäude für den Zweck der Stiftung verwendet werden (Art. 4 lit. m GrundsteuerG, Gesetz Nr. 1319). Bei der Eintragung der Immobilien ins Grundbuch wird keine Grund- und Katastersteuer fällig (Art. 59 lit. b GebührenG), für die Bearbeitung der Stiftungserichtung keine Stempelsteuer, Anh. Tab. 2 Nr. V/19 StempelsteuerG.

⁴⁹ Güneri (Fußn. 23), S. 222; Akipekl Akıntürk (Fußn. 29), S. 376.

⁵⁰ Das Gesetz Nr. 4962 vom 30.7.2003 (Amtsblatt Nr. 25192 vom 7.8.2003). Vor Erlass dieses Gesetzes war nach Art. 4 des vordem geltenden Gesetzes Nr. 903 vom 13.7.1967 die Möglichkeit einer Steuerbefreiung durch den Ministerrat für die Stiftungen gegeben, sofern sie 80 % ihrer Einnahmen für öffentlichen Aufgaben reserviert hatten. Kritik an der Steuerbefreiung für Stiftungen, Özsunay (Fußn. 7), S. 379-381. Serozan (Fußn. 25), S. 90, übt Kritik daran, dass solche von Steuern befreiten Stiftungen augenscheinlich durch Staatsgelder - letztendlich Volksgelder - Unternehmen betreiben und ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nur aus Berechnung vorspiegeln.

⁵¹ Die früher durch das Gesetz Nr. 3824 in Art. 8 KörperschaftssteuerG hinzugefügte Nr. 19 desselben sah vor, dass der Gewinn der von Stiftungen betriebenen Unternehmen nicht unter die Körperschaftssteuer fiel, wurde aber durch das Gesetz Nr. 3946 vom 26.12.1993 so geändert, dass ein solcher Gewinn von der Unternehmenssteuer erfasst wird.

e) Innerhalb öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen gegründete Stiftungen

Solche Stiftungen werden innerhalb der Struktur der öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen errichtet. Sie wurden im Jahre 2004 durch das Gesetz Nr. 5072 geregelt⁵². Nach Art. 2 dieses Gesetzes dürfen diese Stiftungen nicht den Namen der Körperschaften und Einrichtungen führen, ihre Tätigkeit nicht in deren Dienstgebäuden betreiben und nicht deren Sachmittel verwenden. Sie dürfen für die Tätigkeit der Körperschaften und Einrichtungen von natürlichen und juristischen Personen keine Entgelte, Schenkungen, Beiträge oder ähnliche Leistungen entgegennehmen. Die Anschaffung von für den öffentlichen Dienst zu verwendenden Sachmitteln, Akten und ähnlichen Dingen kann nicht von den von diesem Gesetz umfassten Stiftungen verlangt werden. Die Stiftungen dürfen die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Körperschaften und Einrichtungen nicht wahrnehmen. Die in Stiftungsorganen tätigen öffentlichen Beauftragten erhalten für diese Tätigkeit keinen Lohn, keine Tagegelder oder sonstigen Entgelte. Die öffentlichen Beauftragten können nicht bei der Sammlung von Hilfsmitteln und Spenden mitwirken. Aus dem Haushalt der Körperschaften und Einrichtungen dürfen keine Geldmittel, Hilfsleistungen oder sonstige Unterstützungen auf die vom diesem Gesetz erfassten Stiftungen übertragen werden. Öffentliche Körperschaften und Einrichtungen dürfen die Abgabenerhebung auf monatliche Gehälter und Löhne nicht auf diese Stiftungen übertragen und keine solchen Abgaben an sie abtreten. An Auftragsausschreibungen, die nach dem StaatsausschreibungsG, Gesetz Nr. 2886 durch öffentliche Körperschaften und Einrichtungen durchgeführt werden, dürfen sich die in die Struktur dieser öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen eingebundenen oder sonst mit diesen öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Stiftungen und solche Gesellschaften, an denen derartige Stiftungen mehr als 50 % des Kapitals halten, nicht beteiligen⁵³.

f) Ausländische Stiftungen

Ausländische Stiftungen meint Stiftungen, die im Ausland gegründet sind. Diese können, wenn eine internationale Zusammenarbeit als vorteilhaft betrachtet wird, unter Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips nach Stellungnahme des Außenministeriums und mit Erlaubnis des Innenministeriums in der Türkei tätig sein, Vertretungen

⁵² Amtsblatt Nr. 25361 vom 29.1.2004.

⁵³ Erfolgt ein Verstoß gegen die in Art. 2 des Gesetzes Nr. 5072 genannten Prinzipien, werden Zuwiderhandelnde (öffentlicher Beauftragter, Mitglieder der Verwaltungsorgane von Vereinen und Stiftungen) mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr bestraft, sofern die Zuwiderhandlung keinen anderen Straftatbestand erfüllt. Ansonsten werden die Mitglieder der Verwaltungsorgane von Vereinen und Stiftungen entlastet (Art. 3 I des Gesetzes Nr. 5072). Vereine und Stiftungen, die eine gegen dieses Gesetz verstoßende Stiftungsurkunde haben oder sonst bei ihren Geschäften gegen dieses Gesetz verstoßen, werden nach den allgemeinen Regeln aufgehoben. Das Vermögen der aufgehobenen Vereine wird auf den Staatschatz, das der Stiftungen auf die Generaldirektion für das Stiftungswesen übertragen. Für die Mitglieder der Verwaltungsorgane dieser Vereine und Stiftungen gilt Abs. 1 (Art. 3 III des Gesetzes Nr. 5072).

gründen, Filialen eröffnen, Dacheinrichtungen gründen, sich an schon gegründeten Dachverbänden beteiligen oder mit schon gegründeten Stiftungen zusammenarbeiten⁵⁴. Diese Stiftungen fallen unter die Regelungen, die für gemäß dem TZGB gegründete Stiftungen gelten.

Nach Art. 33 der türkischen Verfassung⁵⁵ gilt die Stiftungsgründungsfreiheit für „jedermann“. Damit haben auch Ausländer das verfassungsmäßige Recht, Stiftungen in der Türkei zu errichten. Art. 5 IV StiftGEntw enthält eine neue Bestimmung, die sich auf die Stiftungerrichtung durch Ausländer in der Türkei bezieht. Diese lautet: „Ausländer können in der Türkei neue Stiftungen errichten“. Diese Bestimmung wird damit begründet, dass sie es Ausländern ermöglichen wird, in der Türkei Stiftungen zu errichten⁵⁶. Mit dieser Bestimmung des Entwurfs wird die Möglichkeit der Stiftungerrichtung durch Ausländer eher klargestellt, anerkannt wurde sie bereits in Art. 33 der türkischen Verfassung.

3. Stiftungsaufsicht

Im türkischen Rechtssystem wird die Kontrolle sämtlicher Stiftungen von der Generaldirektion für das Stiftungswesen⁵⁷, das unter dem Premierministerium organisiert ist, durchgeführt, Art. 111 I TZGB⁵⁸. Die Generaldirektion für das Stiftungswesen prüft vorrangig, ob die Stiftungen die Bestimmungen der Stiftungsurkunde einhalten und ob das Stiftungsvermögen zweckmäßig verwaltet wird, Art. 111 I TZGB. Die Durchführung ist in der StiftRVO geregelt. Danach erfolgt eine Kontrolle mindestens einmal in zwei Jahren, Art. 20 I StiftRVO. Dabei werden alle Geschäfte und Rechnungen der Stiftungen überprüft. Bei den ein Unternehmen betreibenden Stiftungen werden zusätzlich die Bilanz und Gewinn-Verlust-Rechnungen daraufhin überprüft, ob diese Stiftungen den gewerblichen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Anforderungen entsprechend verwaltet und rational und produktiv betrieben werden, Art. 20 IV StiftRVO. Infolge dieser Kontrolle kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, einen Anspruch auf Entlastung der Stiftungsverwalter beim zuständigen Gericht geltend machen, Art. 112 TZGB; Art. 21, 23 StiftRVO.

Die Generaldirektion für das Stiftungswesen erhält für die Kontrolle eine Gebühr. Diese wird gemäß Art. 111 II TZGB mit der Bedingung erhoben, dass sie 5 % der Nettoeinnahmen

⁵⁴ Zusatzartikel 3 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 227 vom 8.6.1984 über Organisation und Aufgaben der Generaldirektion für das Stiftungswesen, die durch Art. 29 des Gesetzes Nr. 4963 vom 30.7.2003 geändert wurde.

⁵⁵ Art. 33 der türkischen Verfassung, Gesetz Nr. 2709 vom 7.11.1982 (neu veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17863 vom 9.11.1982), der durch Gesetz Nr. 4709 vom 3.10.2001 (neu veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24556 vom 17.10.2001) geändert wurde.

⁵⁶ <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>.

⁵⁷ Aufgaben und Funktion dieser Einrichtung bestimmen sich nach dem Gesetz Nr. 6760 vom 27.6.1956 (Amtsblatt Nr. 9346 vom 30.6.1956) über Aufgaben und Organisation der Generaldirektion für das Stiftungswesen und der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 227 vom 8.6.1984 über Organisation und Aufgaben der Generaldirektion für das Stiftungswesen.

⁵⁸ Art. 77 TZGB von 1926, der durch das Gesetz Nr. 903 geändert wurde, entsprach Art. 84 des schweizerischen ZGB; je nach Stiftungszweck standen die Stiftungen unter der Aufsicht des Staates, Vilajets, Stadtrates oder Dorfes.

der Stiftung nicht übersteigt, was sich aus der StiftRVO ergibt⁵⁹. Die Generaldirektion für das Stiftungswesen ist ermächtigt, Organisation, Verwaltung und Tätigkeit einer Stiftung zu ändern, Art. 112 TZGB, das Vermögen und den Zweck der Stiftung zu ändern, Art. 113 TZGB, einen Antrag auf Löschung der Stiftung zu stellen, Art. 116 II TZGB.

4. Verfügungen über das Stiftungsvermögen

Stiftungen können Vermögensgegenstände erwerben und darüber verfügen⁶⁰. Das gilt grundsätzlich auch für das bei der Stiftungerrichtung gewidmete Vermögen. Jedoch darf keine Verfügung solcher Vermögensgegenstände erfolgen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Änderung des gewidmeten Vermögens oder dessen Veräußerung untersagt ist. Aus berechtigten Gründen kann davon abgewichen werden, wenn der Verwaltungsrat oder die Aufsichtsbehörde dies beim jeweils anderen beantragen und dieser dazu eine schriftliche Stellungnahme abgibt, Art. 113 III TZGB⁶¹.

Es war lange umstritten, ob Gemeindestiftungen (Cemaat Vakıfları) Immobilien besitzen dürfen, wenn sie nicht unter das TZGB fallen, sondern unter das StiftG, das Gesetz Nr. 2762. In den dem Art. 1 des StiftG durch die Gesetze Nr. 4771⁶² und 4778⁶³ hinzugefügten Absätzen wurde zugelassen, dass solche Gemeindestiftungen (Cemaat Vakıfları), die in religiösen, wohltätigen, sozialen, erzieherischen, gesundheitlichen und kulturellen Bereichen tätig sind, zur Deckung ihrer Bedürfnisse mit Erlaubnis der Generaldirektion für das Stiftungswesen Immobilien erwerben können. Es wurde ihnen auch ermöglicht, für die besagten Zwecke die früher zu ihrer Verfügung stehenden Immobilien im Namen der Stiftung eintragen zu lassen.

5. Ausschluss der Ersitzung

Die Regelungen über die Ersitzung gelten nicht für Sachen im Stiftungseigentum, Art. 117 I TZGB. Die gestifteten Immobilien (unabhängig von ihrer Eintragung im Grundbuch) werden nicht durch Ersitzung erworben.

6. Aufhebung der Stiftung

Weder Stiftung noch Stifter können die Entscheidung über das Ende einer Stiftung treffen. Eine Stiftung wird von Gesetzes wegen, durch Gerichtsurteil oder durch den Widerspruch von Gläubigern oder Pflichtteilsberechtigten aufgehoben.

a) Aufhebung von Gesetzes wegen

Sind die Verwirklichung des Stiftungszweckes oder seine Änderung unmöglich, wird die Stiftung von Gesetzes wegen auf-

⁵⁹ Art. 22 StiftRVO sieht 5 % der Nettoeinnahmen der Stiftung vor, höchstens aber 10.000.000 TL.

⁶⁰ Doğan (Fußn. 37), S. 273 ff; vgl. Art. 12 I StiftGEntw, <http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1054.pdf>

⁶¹ Wegen der Rechtslage vor Inkrafttreten des TZGB von 2001 für die Diskussionen, Öz Turgut, Vakıf Senedinde Aksine Hükmün Bulunmasına Rağmen Vakıf Mallarının Değiştirilmesi (Der Umtausch von Stiftungsvermögen trotz einer entgegenstehenden Bestimmung in der Stiftungsurkunde), Kemal Oğuzman'ın Anısına Armağan, FS für Kemal Oğuzman, İstanbul 2000, S. 753 ff.

⁶² Das Gesetz Nr. 4771 vom 3.8.2002 (Amtsblatt Nr. 24841 vom 9.8.2002).

⁶³ Das Gesetz Nr. 4778 vom 2.1.2003 (Amtsblatt Nr. 24990 vom 11.1.2003).

gehoben, Art. 116 I TZGB. Auch der dauerhafte und vollständige Verlust finanzieller Einnahmen, der Tod aller Begünstigten, die Verwirklichung des Zweckes oder Zahlungsunfähigkeit sind entsprechende Gründe.

b) Aufhebung durch Urteil

Falls erkannt wird, dass eine Stiftung einen verbotenen Zweck verfolgt oder verbotene Tätigkeiten ausübt oder der Zweck nach Errichtung der Stiftung verboten wird und keine Zweckänderung möglich ist, kann auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde oder des Republikstaatsanwalts die Stiftung durch Urteil aufgehoben werden, Art. 116 II TZGB.

c) Aufhebung nach Widerspruch von Gläubigern oder Pflichtteilsberechtigten

Ist nach Errichtung der Stiftung das verbleibende Vermögen des Stifters zur Deckung seiner Schulden nicht ausreichend, kann von den Gläubigern eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, Art. 278 des Gesetzes über Zwangsvollstreckung- und Konkurs. Wie nach den Bestimmungen über die Schenkung und über Verfügungen von Todes wegen, bleiben die Ansprüche von Erben und Gläubigern des Stifters unberührt, Art. 108 TZGB. Bei einer Verletzung des Pflichtteilsrechts haben die pflichtteilsberechtigten Erben, unter Umständen auch Gläubiger, das Recht, die Errichtung der Stiftung oder Zuwendungen an diese anzufechten oder die Herabsetzung der Zuwendung zu verlangen, Art. 560 ff. TZGB. Zu beachten ist, dass nicht nur Zuwendungen von Todes wegen, sondern auch Schenkungen, die der Erblasser während des letzten Jahres vor seinem Tod getätigt hat (Art. 565 Nr. 3 TZGB), sowie Schenkungen, die er zum Zweck der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat (Art. 565 Nr. 4 TZGB), herabgesetzt werden können. Dabei kann eine Herabsetzungsklage auf Verminderung des Stiftungskapitals erhoben werden. Diese Klage kann zwar zur Aufhebung der Stiftung führen, muss dies aber nicht zwangsläufig.

d) Rechtsfolgen der Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung wird ihr Vermögen beim Vorhandensein einer Bestimmung in der Stiftungsurkunde vorrangig entsprechend dieser weiter gewidmet, anderenfalls wird es von der Generaldirektion für das Stiftungswesen auf eine ähnliche Zwecke verfolgende Stiftung übertragen, Art. 33 StiftRVO. Wenn die Stiftung wegen Rechts- oder Sittenwidrigkeit durch Gerichtsurteil aufgehoben ist, wird ihr Vermögen – unerheblich ob eine andere Bestimmung in der Stiftungsurkunde erfolgt ist – in Stiftungen des öffentlichen Rechts überführt, Art. 54 III TZGB. Bei Beendigung der juristischen Persönlichkeit der Stiftung wird ihre Eintragung beim Gericht gelöscht, Art. 116 TZGB, dies wird auch ins Zentralregister eingetragen und von der Generaldirektion für das Stiftungswesen im Amtsblatt veröffentlicht, Art. 32 StiftRVO.

IV. Schlussbemerkung

Stiftungen spielten in der Vergangenheit in der türkischen Gesellschaft eine wichtige Rolle, weshalb das Osmanische Reich auch „Stiftungsparadies“ genannt wurde. Aber auch nach der

Errichtung der türkischen Republik ging die Bedeutung der Stiftungen nicht verloren. Im Jahre 2001 wurde das türkische ZGB zwar modernisiert, die Regelungen über die Stiftung wurden jedoch nicht inhaltlich verändert, sondern eher sprachlich aktualisiert. Neben diesen Normen bestehen noch zahlreiche Vorschriften über Stiftungen. Allerdings beabsichtigt der Gesetzgeber, solche Vorschriften in ein geplantes einheitliches Gesetz über Stiftungen zu integrieren. Dieses Vorhaben bedeutet einen notwendigen Zuwachs an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Gleichzeitig wird die in der türkischen Verfassung anerkannte Stiftungsgründungsfreiheit für jedermann im StiftGEntw klargestellt. Ferner werden die durch die StiftRVO vorgesehenen Einschränkungen für Ausländer hinsichtlich der Verwaltung von Stiftungen im StiftGEntw grundsätzlich beseitigt. Als Einschränkung soll nach dem StiftGEntw nur noch verbleiben, dass die Mehrheit derjenigen, die in den Verwaltungsorganen der Stiftungen tätig werden, in der Türkei ansässig sein muss. Das geplante StiftG wird so einen Beitrag zur Offenheit und Liberalisierung des türkischen Stiftungsrechts leisten, wodurch sich die Türkei auch der Europäischen Union weiter annähert. Der Entwurf ist zu begrüßen und sein Inkrafttreten als Gesetz abzuwarten.

Das im türkischen Recht schon lange geltende Eintragungssystem zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit einer Stiftung ist ein modernes System. Die Stiftung ist als eine Brücke zwischen Staat und Wirtschaft anzusehen. Die gemeinnützigen Stiftungen können viele soziale Aufgaben des Staates übernehmen und damit den Staat entlasten. Wie wichtig dies ist, wird an den Haushaltsproblemen vieler Staaten deutlich.

An die Errichtung einer Stiftung sind de lege ferenda keine strengeren Anforderungen zu stellen. Vielmehr müssen Stiftungserrichtungen gefördert werden. Allerdings ist dabei Vorsicht geboten, wie etwa bei der Steuerbefreiung anerkannter Stiftungen. Manche derartige Stiftungen missbrauchen dieses Privileg, wogegen die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen sind. Das Betreiben eines Unternehmens ist kein zulässiger Zweck für eine Stiftung. Stiftungen sind nicht als Mittel zur Gewinnerzielung vorgesehen. Dagegen ist nicht zu bestreiten, dass eine Stiftung zur Unterstützung ihres primären Zweckes ein Unternehmen betreiben kann.